

# Die Einkünfte aus caritativer Tätigkeit der Ordensleute

Von P. Dr. Honorius Hanstein OFM †

*(Wir veröffentlichen hier den Wortlaut des Referats, welches der verdiente, leider zu früh verstorbene, Ordensrechtler auf der Tagung der Krankenpflegegenossenschaften am 22. 11. 1951 in Salzkotten gehalten hat.)*

In den letzten Jahrzehnten ist das Wirken der Ordensschwestern in den Anstalten mehr und mehr als eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit aufgefaßt oder zum wenigsten durch Verwendung wirtschafts- und arbeitsrechtlicher Ausdrücke an ein solches Verhältnis herangerückt worden. Es macht sich hier der Einfluß kommunaler Wohlfahrtsanstalten geltend, die mit ihren Angestellten und den Schwestern auf der Ebene des Arbeitsrechts verkehren. Das moderne Versicherungswesen ermöglicht durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel eine wirtschaftlich orientierte Wohlfahrtspflege und den Unterhalt moderner Anstalten und macht anscheinend eine unentgeltlich geübte Caritas weithin entbehrlich. Das Steuerrecht betrachtet die Wohlfahrtsanstalten als wirkliche, wenn auch nicht auf Gewinn abzielende und darum steuerlich begünstigte Wirtschaftsbetriebe. Als Voraussetzung für eine Steuerbefreiung wird verlangt die ausschließliche Bestimmung der Anstalt für gemeinnützige und mildtätige Zwecke unter Ausschluß sonstiger Zwecke . . . Häufig wird das Verhältnis der Ordensleute zu den caritativen Anstalten und ihre Mitwirkung durch eine Sprache erfaßt, die nicht aus dem klösterlichen caritativen Bereich, sondern aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht und aus dem Bereich der kommunalen und nicht-katholischen freien Wohlfahrtspflege stammt. Die Folge ist, daß die Grundbegriffe klösterlich-caritativer Tätigkeit getrübt, die klösterlichen Gemeinschaften in ein Angestelltenverhältnis zu den Anstaltsträgern herabgedrückt und die caritativen Anstalten von der Öffentlichkeit als Anstalten eingeschätzt werden, die sich nach Wesen und Wirtschaftsführung von den weltlichen Wohlfahrtsanstalten kaum unterscheiden. Allgemein muß heute festgestellt werden, daß der Geist des christlichen Krankenhauses durch die äußere und innere Entwicklung und auch das ganze Milieu des modernen Krankenhauses stark verdeckt worden ist. (vgl. Günter Dichgans, in: Stimmen der Zeit, 145, 1949—50, S. 353—360).

Angesichts dieser Säkularisierungstendenzen müssen die Grundideen klösterlicher Liebestätigkeit wieder neu durchdacht, begründet und in einer dem Wesen des Ordensstandes und der Caritas gerecht werdenden sprachlichen Form festgelegt werden, um auf diese Weise das eingedrungene wesensfremde Denken und Sprechen auszuschalten und den christlichen Charakter der caritativen Anstalten neu herauszustellen. Es ist dann Aufgabe der Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberater, dieser Wesensbestimmung und Wesensordnung klösterlicher Caritas im Bereich des bürgerlichen Rechts und vor allem in den Satzungen caritativer Anstalten und in den Verträgen zwischen Anstaltsträgern und Klöstern einen passenden Ausdruck zu geben, der auch die erstrebte Steuerfreiheit nicht gefährdet.

## I. Caritas als Aufgabe der Ordensgenossenschaften und Ordensleute

1. Hauptzweck des Ordenswesens ist das Streben nach der christlichen Vollkommenheit durch Beobachtung der evangelischen Räte. Wenn man bisher sagte, daß beschauliche Klöster nur diesen Zweck, tätige Klöster aber noch weitere Zwecke, vornehmlich in Seelsorge, Unterricht und Caritas, haben, so ist das seit Erlaß der Konstitution Pius' XII. „Sponsa Christi“ vom 21. 11. 1950 nicht mehr ganz richtig. Obwohl diese Konstitution an erster Stelle für die Nonnenklöster erlassen ist, so haben einige ihrer Grundgedanken doch allgemeine Bedeutung. So ist nach dieser Konstitution der zweite Hauptzweck der Orden dem ersten Zweck untergeordnet und mit ihm verbunden: das Apostolat, die Mitbetätigung an der Gewinnung der Welt für Christus; denn die Übung der christlichen Vollkommenheit verlangt als notwendige Ergänzung auch die Übung der christlichen Nächstenliebe, und zwar unter der besonderen Rücksicht der Gewinnung der Welt für Christus.

Dieses klösterliche Apostolat ist ein zweifaches:

- a) das innere Apostolat durch gutes Beispiel, Gebet und Sühne, das in allen Nonnenklöstern und überhaupt in allen Klöstern und klosterähnlichen Instituten zu üben ist;
- b) das äußere Apostolat in Seelsorge, Unterricht, Caritas, Mission u. a., das von den tätigen Ordensgenossenschaften und nur ausnahmsweise von den Nonnenklöstern geübt wird.

2. Die einzelne Ordensperson steht nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Kloster, auch wenn sie durch körperliche oder geistige Arbeit für das Kloster tätig ist. Das ergibt sich aus dem Zweck des Ordenswesens sowie aus dem Wesen der Profeß. Der Profeße stellt sich — ganz und ohne Entgelt — für die Aufgaben des Klosters zur Verfügung gegen Gewährung des lebenslänglichen Lebensunterhaltes durch das Kloster. In tätigen Ordensgenossenschaften steht demnach die einzelne Ordensperson auch im Dienst des äußeren Apostolates, und zwar entweder unmittelbar innerhalb oder außerhalb des Klosters oder aber mittelbar durch Hilfsdienste, sei es durch Hilfsarbeiten innerhalb des Klosters oder durch Arbeit zur Gewinnung des Lebensunterhaltes.

3. Apostolat und Arbeit dürfen nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden. Zwar ist jede äußere Apostolatstätigkeit Arbeit, aber nicht jede Arbeit ist äußeres Apostolat. Darum behandelt „Sponsa Christi“ beides gesondert. Mit dem streng beschaulichen Leben ist ohne weiteres klösterliche Arbeit, aber nicht ohne weiteres äußeres Apostolat vereinbar. Klösterliche Arbeit dient an erster Stelle, wenn auch nicht ausschließlich, Unterhaltungszwecken. Apostolatstätigkeit dagegen dient an erster Stelle dem Aufbau des Reiches Gottes und an zweiter Stelle erst dem Unterhalt. Apostolatstätigkeit wird von den meisten Klöstern auch außerhalb des Klosters geübt, reine Tätigkeit zum Erwerb des Lebensunterhaltes aber nicht, soweit es sich nicht um Sodalen weltlicher Institute handelt, die in der Welt leben.

4. Die Apostolatstätigkeit und im besonderen die caritative Tätigkeit kann entweder von einer Klostersgemeinschaft als solcher unter Leitung ihrer Obern in einer Anstalt oder aber von einzelnen Ordenspersonen außerhalb der Gemeinschaft oder außerhalb des Klosters im Dienste anderer geübt werden; z. B. kann eine Ordensperson als Seelsorger, als Seelsorgshelferin, als Lehrperson von einer Gemeinde, einer Schule angestellt sein. Das Recht kennt klostereigene Anstalten, die als Teil des Klosters einer klostereigenen Tätigkeit dienen und einer gewissen Klausur unterliegen z. B. ein mit einem Kloster verbundenes Kranken- oder Waisenhaus (vgl. can. 497 § 2 — 2; 599; auch „Sponsa Christi“ über den äußeren Klausurbereich); ferner Anstalten, die dem Kloster nicht gehören, sondern ihm nur anvertraut sind (vgl. can. 1491). Das Recht äußert sich nicht näher über diese Anvertrauung, die an sich in verschiedenen Formen möglich ist; doch entspricht es dem Wesen des Ordensstandes und den Erfordernissen eines ungestörten klösterlichen Lebens wie auch dem Apostolatscharakter der klösterlichen Caritativtätigkeit mehr, wenn auch in diesen anvertrauten Anstalten die klösterliche Gemeinschaft als solche ihre Tätigkeit nach Norm und im Geist der Ordenssatzungen und unter Leitung ihrer Oberen ausübt, als wenn die Gemeinschaft oder ihre Mitglieder in einer von Weltleuten geführten Anstalt und ohne wesentlichen Einfluß auf Führung und Geist der Anstalt bloße Angestelltentätigkeit üben und sich nur für die wenigen Stunden der gemeinschaftlichen Übungen unter die Leitung ihrer Obern und in ihren klösterlichen Bereich zurückziehen. Da überdies für mangelhafte caritative Einstellung einer Anstalt die darin tätigen Ordensleute, nicht aber der unsichtbare Anstaltsträger verantwortlich gemacht wird, ist bei Übernahme von Anstalten, deren klösterlicher Charakter zu sichern und eine möglichst weitgehende Freiheit und Selbständigkeit der Klostersgemeinschaft in ihrer ordenseigenen Tätigkeit unter Leitung der Obern und eine Gestaltung der Anstalt nach dem Geist der Genossenschaft zu fordern. Im besonderen ist der Klosterleitung der gebührende Einfluß im Kuratorium der Anstalt, bei Bestellung der Ärzte und des Dienstpersonals, bei Erweiterungsbauten, Umorganisationen und die Möglichkeit zur Betreuung von Unbemittelten zu sichern.

## II. Die Einkünfte aus Apostolatstätigkeit

Der Unterhalt einer klösterlichen Gemeinschaft wird zum großen Teil aus Einkünften aus Apostolatstätigkeit bestritten, z. B. aus Honoraren für seelsorgliche Arbeiten, Gehältern der Religiösen, die in Seelsorgsämtern oder im Unterricht tätig sind, aus Meßstipendien und Stolgebühren der Priesterreligiösen, aus Pflegegeldern caritativer Anstalten und Mutterhausabgaben nichteigener Wohlfahrtsanstalten. Welchen Charakter haben diese Einkünfte? Sind sie Lohn für geleistete Arbeit?

### 1. Grundsätzliche Frage

- a) Geistliche Funktionen und Seelsorgsarbeit für Geld zu leisten, ist von jeher von der Kirche als Simonie verboten worden, weil hier Geistiges für etwas Geldwertes gegeben würde. Andererseits ist nach dem Wort des Apostels jeder Arbeiter seines Lohnes wert. Darum stellen Stolge-

bühren, Meßstipendien, Honorare für seelsorgliche Arbeiten keinen eigentlichen Lohn für geleistete Arbeit dar, sondern sind Unterhaltsbeiträge, die bei Gelegenheit der geistlichen Funktionen oder Arbeiten an die Geistlichen entrichtet oder einem Amtsinhaber geleistet werden, ohne daß hier ein striktes Verhältnis zwischen Lohn und geleisteter Arbeit besteht. Die Kirche hat in manchen Fällen die Höhe dieses Beitrages festgesetzt, aber verfügt, daß Unbemittelten die geistlichen Dienste gratis zu leisten seien.

- b) In ähnlicher Weise scheint auch die caritative Tätigkeit nur in begrenztem Ausmaß mit einer Entlohnung vereinbar zu sein. Wenn diese Tätigkeit Apostolat und Caritas bleiben soll, muß sie an erster Stelle aus übernatürlichen Motiven und nicht hauptsächlich um des Entgeltes willen geleistet werden; sonst wird sie mehr oder weniger zu einer rein humanitären Mildtätigkeit oder zu einer sittlich erlaubten Erwerbstätigkeit, bei der höchstens in untergeordneter Weise Caritasmotive mitwirken. Darum besteht zwischen einer Klosterschwester und einer weltlichen Krankenpflegerin ein grundlegender Unterschied: die Klosterschwester erwählt und übt einen geistlichen Beruf aus übernatürlichen Motiven, die weltliche Krankenpflegerin einen weltlichen Beruf zur Gewinnung des Lebensunterhalts aus, wenn auch Motive der Caritas diesen weltlichen Beruf veredeln können. Desgleichen werden in einer caritativen Anstalt Werke christlicher Nächstenliebe, also aus übernatürlichen Motiven, geübt, in weltlichen Wohlfahrtsanstalten an sich nur Werke der natürlichen Menschenliebe.

Ebensowenig wie die Seelsorgstätigkeit schließt auch die Übung christlicher Nächstenliebe eine Vergütung der Unkosten und eine angemessene Beitragsleistung zu einem standesgemäßen Lebensunterhalt aus, falls nur Unbemittelten die notwendigen Dienste unentgeltlich geleistet werden, die Festsetzung der Pflegegelder nach caritativen Gesichtspunkten und nicht strikte nach dem Maß der Pflegeleistung erfolgt und alles Gewinnstreben vermieden wird. Es wäre zu wünschen, wenn diese grundsätzliche Frage nach der Unentgeltlichkeit caritativer Tätigkeit auf Grund der Lehre vom Apostolats-Charakter der Caritas von Moraltheologen neu gestellt und beantwortet würde.

2. **Tatsächlich** haben wohl alle religiösen Genossenschaften mehr oder weniger bewußt, viele sogar ausdrücklich in ihren Satzungen, an der Unentgeltlichkeit ihrer caritativen Tätigkeit festgehalten in dem Sinne, daß sie in den nichteigenen Anstalten neben Kost und Wohnung nur eine bescheidene sogenannte Mutterhausabgabe gefordert und auf letztere vielfach auch noch teilweise verzichtet haben. Eine derartige niedrige Abgabe in Verbindung mit freiem Unterhalt kann in keiner Weise als gerechter Minimallohn bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß die Kosten der Ausbildung und der Kranken- und Altersversorgung der Schwestern darin enthalten sind. Will man trotzdem diesen Unkostenbeitrag und die Gewährung freien Unterhalts in der Anstalt als Entgelt oder Lohn für geleistete Arbeit bezeichnen und das Prinzip der Unentgeltlichkeit in Abrede stellen, so ist schließlich

über Werte nicht zu streiten; nur muß zugegeben werden, daß die üblichen Entgelte vielfach die unterste Grenze eines gerechten Lohnes auch nicht annähernd erreichen. Das Verhältnis zwischen Klostergemeinschaft und Anstalt ist aber kein eigentliches Arbeitsverhältnis, sondern gleicht in etwa dem Verhältnis zwischen Professoren und Kloster: die klösterliche Gemeinschaft stellt sich gegen Gewährung des Lebensunterhaltes und Leistung der Mutterhausabgabe in den Dienst der Anstalt.

3. Auch die caritativen Anstalten selbst müssen ebenso wie die weltlichen Wohlfahrtsanstalten auf Gewinn verzichten, wenn sie zu den gemeinnützigen und mildtätigen Anstalten zwecks Steuerbefreiung gezählt werden wollen. Eine auf Gewinn abzielende Wohlfahrtsanstalt eines kirchlichen Rechtsträgers (z. B. ein Krankenhaus zur Finanzierung eines Kirchenbaues), widerspricht nicht bloß dem Begriff christlicher Nächstenliebe, sondern würde bereits in bedenkliche Nähe des kirchlichen Handelsverbotes kommen und nur nach der bisherigen Erklärung der Kanonisten ihm noch nicht sicher unterliegen. Mit Recht untersagt darum vielfach das Diözesanrecht, etwaige Überschüsse der Wohlfahrtsanstalten für andere Zwecke zu verwenden (vgl. Paderborner Synode 1948 S. 150). Nur wenn caritative Anstalten grundsätzlich und tatsächlich auf Gewinn verzichten und auch den Schein von gewinnbringenden Wirtschaftsunternehmen vermeiden und allein auf die Deckung der Unkosten, Erhalten der Anstalten und evtl. noch auf eine ausreichende Rücklage bedacht sind und etwaige Überschüsse an erster Stelle für die Pflege von Unbemittelten und Armen in der Anstalt verwenden, werden auch die Schwestern wieder das Bewußtsein haben, daß sie mit ihrem unentgeltlichen Wirken nicht dem Nutzen eines fremden Anstaltsträgers oder einem unersättlichen Moloch Anstalt dienen. Überschüsse sind in caritativen Anstalten nur deshalb möglich, weil Schwestern unentgeltlich tätig sind, so daß eine Anstalt, die für eine Schwester DM 30,— Mutterhausabgabe, für eine weltliche Krankenpflegerin bei freier Station etwa DM 200,— Gehalt und Soziallasten zahlen muß, pro Schwester und Jahr im Durchschnitt wenigstens DM 1500,— einspart. Damit erklärt sich auch das Wachsen so mancher Gründung aus kleinen Anfängen zu großen wohleingerichteten Anstalten. Darum ist es aber auch billig, daß die klösterliche Gemeinschaft bzw. die Genossenschaft maßgeblichen Einfluß auf die Ausgestaltung und Führung, den Geist und die caritative Einstellung der Anstalt behält und über die Verwendung der Erträge ihrer unentgeltlichen Tätigkeit mitbestimmen kann.

### III. Die Höhe der Unterhaltsbeiträge

1. Das Prinzip der Unentgeltlichkeit caritativer Tätigkeit besagt, daß eine Genossenschaft aus der caritativen Tätigkeit ihrer Mitglieder keinen Gewinn, sondern nur die Deckung der Unkosten und die Sicherung ihres Unterhaltes erstrebt. Die Verteilung der Unkostenbeiträge erfolgt aber nicht streng schematisch nach dem Maß der geübten Tätigkeit oder der Qualität der zur Verfügung gestellten Schwestern, sondern unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und unter Schonung der wirtschaftlich schwächeren Anstalten und Körperschaften. Von Kommunalanstalten oder von Anstalten, in

denen Ordensleute nur als Angestellte, nicht aber in selbständiger Ausübung ihrer eigenen Ordensaufgaben tätig sind, darf eine höhere Beitragsleistung verlangt werden. . .

2. Die Höhe des Unkostenbeitrages richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen Unkosten. Doch ist es empfehlenswert, unter Mitwirkung der kirchlichen Behörden und Anstaltsvertreter und unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und des Durchschnitts der Unkosten Richtsätze zu vereinbaren, um etwaige Versuche, die Vermögensverhältnisse einer Genossenschaft zwecks Feststellung der Unkosten nachzuprüfen, von vorneherein auszuschalten. Die Richtsätze müssen einen gewissen Spielraum haben, damit bei der Festsetzung der Beiträge die Bedürfnisse der einzelnen Genossenschaften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und Anstalten berücksichtigt werden können. In ähnlicher Weise können Anstalten die festgesetzten Pflegesätze von den Versicherungen und eine angemessene Unkostenvergütung von zahlungsfähigen Privaten einfordern, um die dadurch und durch die unentgeltliche Tätigkeit der Schwestern etwa erzielten Überschüsse zugunsten der Anstalt und für eine mehr oder weniger kostenfreie Pflege Unbemittelter zu verwenden. Auch so wird von der Anstalt als Ganzem der grundsätzliche Verzicht auf Gewinn durchaus gewahrt.

#### **IV. Die Empfänger der Einkünfte, die Mutterhausabgabe**

1. Grundsätzlich ist Empfänger der Einkünfte aus Arbeit und Apostolats-tätigkeit der Ordensleute nicht der Einzelreligiöse, sondern die Gemeinschaft (can. 580 § 2, 582, 594 § 2). Für die Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben und noch mehr für die weltlichen Institute gelten die Konstitutionen, die manchmal bestimmte Einkünfte, bei weltlichen Instituten evtl. alle Einkünfte dem Sodalen überlassen (vgl. can 676 § 3).

2. Welcher Religiosengemeinschaft fallen die Einkünfte zu?

Hier verweist can. 582 und 594 § 2 auf die Konstitutionen, die das Einzelhaus, die Provinz oder die Gesamtgenossenschaft bestimmen bzw. die Einkünfte zwischen diesen verschiedenen moralischen Personen verteilen können.

Sachlich hat jene moralische Person Anspruch, die für den Unterhalt aufkommen muß, und das ist in den meisten Fällen, soweit Klostersgemeinschaften nicht in einer Anstalt Unterhalt empfangen, das Einzelhaus. So ist es die Regel bei klerikalen Verbänden, auch wohl bei eigenen Häusern laikaler Verbände. Da aber auch die Gesamtgenossenschaft oder die Provinz manche Unkosten und Lasten tragen muß, vor allem Ausbildung, Kranken- und Altersversorgung, Verwaltung, Unterstützung bedürftiger Häuser, Neugründungen, so muß entweder ein Teil der Einkünfte für die höhere Gemeinschaft abgezweigt werden oder es müssen den Einzelhäusern Abgaben zugunsten der Provinz und den Provinzen Abgaben zugunsten des Gesamtverbandes auferlegt werden. Im ersten Fall geht dieser Teil der Einkünfte sofort an das Mutterhaus über, im letzten Falle fallen alle Einkünfte an das Einzelhaus, das dann einen Teil seines Reineinkommens an das Mutterhaus abführen muß.

Das kirchliche Recht betrachtet an sich jede Einzelniederlassung als vermögensfähig, soweit die Satzungen nicht anders bestimmen (c. 531), und setzt darum einen Anfall aller Einkünfte an das Einzelhaus als die Regel voraus. Dementsprechend sahen die sog. Normen von 1901 (n. 294) ein Drittel des Reineinkommens der Häuser als Abgabe an das Provinzialmutterhaus und ein Drittel des Reineinkommens der Provinzen als Abgabe an die Genossenschaft vor. Diese Regel ist in viele Satzungen übergegangen, hat sich aber nicht bewährt, weil die Feststellung des Reineinkommens eine sorgfältige Buchhaltung voraussetzt und leicht zu Auseinandersetzungen mit den Hausobern führt und weil die Durchführung der Bestimmung Schwierigkeiten devisenrechtlicher Art verursachen kann, wenn die Häuser bzw. Provinzen nicht im gleichen Staate liegen. Darum ist man allgemein dazu übergegangen, bestimmte Teile der Einkünfte für das Provinzialmutterhaus durch Satzung oder Kapitels- oder Ratsbeschluß einzuziehen und die außerhalb des gleichen Landes gelegenen Generalmutterhäuser durch freiwillige Gaben zu unterstützen (vgl. die Fragen 96—100 des Fünfjahresberichtes). Wenn bei dieser Abgabeform reiche und arme Häuser in gleicher Weise belastet werden, so kann der erforderliche Ausgleich durch die Unterstützung der ärmeren Häuser seitens der Mutterhäuser erreicht werden.

### 3. Der Verpflichtungscharakter der Abgaben.

In Sachen der Unkostenvergütung und Beitragsleistung ist das innerklösterliche Verhältnis und das Verhältnis zu nichtklösterlichen Personen und Anstalten zu unterscheiden.

- a) Nichtklösterliche physische oder moralische Personen, die Ordensleute beschäftigen, sind natürlich auf Grund des eingegangenen Vertrages auf den Titel der Gerechtigkeit hin verpflichtet, die dem Kloster gegenüber übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Verpflichtungen sind regelmäßig zweifacher Art: 1. Gewährung des Lebensunterhalts für die Dauer der Beschäftigung oder einer entsprechenden Vergütung, wenn der Unterhalt nicht in natura gewährt wird; 2. eine Beitragsleistung zur Deckung der Unkosten der klösterlichen Verwaltung, Ausbildung, Alters- und Krankenversorgung. Eine über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Umlage von Unkostenbeiträgen kommt bei fremden Personen und Anstalten natürlich nicht in Frage.
- b) Im innerklösterlichen Verhältnis erhält das Einzelhaus wenn nicht alle Einkünfte, so wenigstens einen Teil derselben zur Bestreitung des Unterhaltes des Religiosen. Bei klösterlichen Gemeinschaften in fremden Anstalten fällt dieser Anspruch fort, sofern der Unterhalt von der Anstalt geleistet wird. Darum hat die Klostersgemeinschaft gewöhnlich nur eine kleine Hauskasse für die laufenden, von der Anstalt nicht getragenen Auslagen (z. B. Reisen). Für diese Kassen sind feste Beitragsleistungen der Anstalt zu vereinbaren oder Rückzahlungen von der Mutterhausabgabe zu machen.

Das Mutterhaus hat Anspruch auf die festgesetzte Mutterhausabgabe, kann aber von den eigenen Häusern darüber hinaus eine dem Einkommen ange-

messene Sonderabgabe einfordern, wenn den Häusern sonstiges Sondereinkommen zur Verfügung steht (z. B. aus Schenkungen, Einkünfte aus Realvermögen); stets ist den Häusern das Notwendige und Angemessene zu belassen (vgl. Fünfjahresbericht n. 100).

Diese zwischen den verschiedenen moralischen Personen derselben Ordensgenossenschaft bestehenden Verpflichtungen bezgl. Verteilung der Einkünfte und Leistung der Abgaben beruhen auf dem klösterlichen Gehorsamsverhältnis, sind also Pflichten des religiösen Gehorsams; freiwillige Abgaben über den Rahmen der vorgeschriebenen Umlage hinaus sind Werke christlicher Liebe; dagegen sind Abgaben keine strikten Rechtspflichten oder gar Verpflichtungen schuldrechtlicher Art, soweit nicht eigentliche schuldrechtliche Verträge zwischen verschiedenen moralischen Personen der Ordensgenossenschaft geschlossen worden sind. Der Apostolische Stuhl betonte gelegentlich der Devisenprozesse die Freiwilligkeit dieser Beiträge (Theologie und Glaube 1936, 84) und fragt in dem Fünfjahresbericht (n. 99), ob diese Beiträge gern oder mehr oder weniger gezwungen geleistet worden sind.

## *Klösterliche Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht*

### I. Geschichtlicher Überblick

#### 1. Die Rechtslage bis 1919

Alle Klöster und klösterlichen Genossenschaften waren im Gebiet des Deutschen Reiches bis zur Säkularisation als **öffentlich rechtliche Korporationen** anerkannt. Allen Korporationen, Instituten und Stiftungen der katholischen Kirche kam, wenn sie nach kirchlichem Recht rechtmäßig errichtet waren, ohne weiteres auch im staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit zu<sup>1</sup>. Zwar war die Errichtung von Klöstern seit der Reformation in den meisten Ländern abhängig geworden von der landesherrlichen Konzession. Doch mit der Genehmigung des Landesherrn war die Rechtsfähigkeit ohne weiteres gegeben.

Die **Säkularisation von 1803** richtete die jahrhundertealte äußere Gestaltung und Ordnung der Kirche in Deutschland zugrunde. Der Wiederaufbau der kirchlichen Organisation nahm dann, nach der Auflösung des alten Deutschen Reiches (1806), in den deutschen Einzelstaaten eine jeweils verschiedene Gestalt an.

<sup>1</sup> Ein klösterlicher Verband galt nach deutschem Privatrecht als rechtsfähig, wenn er nach kanonischem Recht Rechtsfähigkeit erlangt hatte. Denn das gemeine Recht, das bis zur Säkularisation subsidiär in Geltung war, verweist für die Entstehung von juristischen Personen im Bereich der Kirche auf das kanonische Recht und erkennt damit diese Regelung auch für den staatlichen Bereich an. Vgl. Urteil der 84. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 12. 2. 1955, Nr. 84 T 232/54.